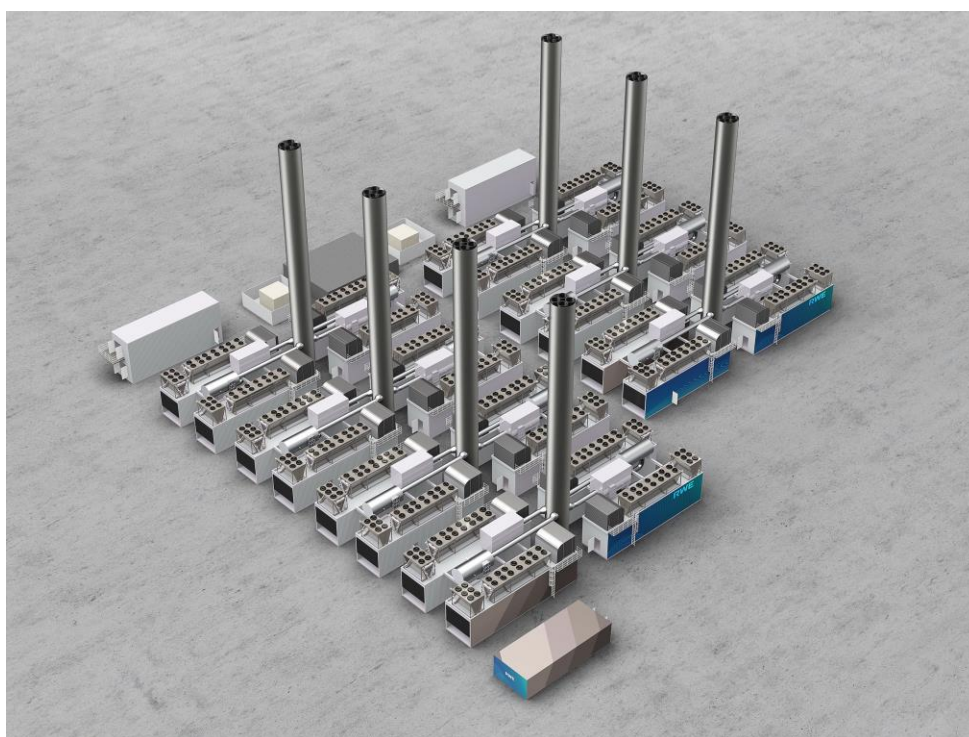


Kapitel 11

Allgemeiner Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Antrag auf Neugenehmigung einer
H2-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage),
Flurstück 2404/2408 Gemeinde Gundremmingen
nach § 4 BImSchG



5							
4							
3							
2							
1							
0	Erst-Erstellung	09.12.2024	Schulz	10.12.2024	Debray	13.12.2024	Röttcher
Index	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft	Name	freigegeben	Name

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt- Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt- Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

INHALTSVERZEICHNIS

11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	5
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	5
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs.....	5
11.1.1.1	Personaleinsatz und Arbeitspläne.....	6
11.1.1.2	Raumtemperaturen	6
11.1.1.3	Lärmschutz	7
11.1.1.4	Beleuchtung	7
11.1.1.5	Erdung und Blitzschutz.....	7
11.1.1.6	Berührungsschutz	7
11.1.1.7	Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Sammelplätze	8
11.1.1.8	Sozialräume / Sanitärräume	8
11.1.1.9	Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen.....	8
11.1.1.10	Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	9
11.1.1.11	Einweisung des Personals Dritter.....	9
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit.....	9
11.1.2.1	Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	10
11.1.2.2	Bauherrenpflichten	10
11.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

TABELLENVERZEICHNIS:

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt- Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

11 ARBEITSSCHUTZ UND BETRIEBSSICHERHEIT

11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

In den folgenden Absätzen werden die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz der Peakeranlage Gundremmingen beschrieben.

11.1.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs

Die folgenden Absätze stellen die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz dar. Die Absätze sind untergliedert in die Darlegung der Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und ergänzenden Beschreibungen zu der Peakeranlage.

Zusammenfassend ergeben sich aus den genannten Regelwerken folgende Pflichten des Unternehmers zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, die in den betriebsorganisatorischen Regelungen für die Peakeranlage Gundremmingen umgesetzt werden und während des Betriebes einzuhalten sind:

- Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes (u. a. Organisationshandbuch, Sicherheitshandbuch)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 ArbSchG, die u.a. auch Gefährdungen durch Arbeitsmittel (einschließlich des Festlegens von Prüffristen), explosionsfähige Gemische und Gefahrstoffe umfasst
- Regelung des Gefahrstoffmanagements
- Regelung des Unfallmanagements
- Einweisung/Unterweisung/Schulung
- Regelung der arbeitsmedizinischen Vorsorge +
- Festlegung von Prüffristen

Die betriebsorganisatorischen Regelungen werden vor Betriebsaufnahme der Peakeranlage erstellt und die Mitarbeiter entsprechend geschult.

Wesentliche Störungen durch die Peakeranlage werden durch die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend den bestehenden Vorschriften, Richtlinien und Normen wirksam verhindert. Die Komponenten und Systeme werden nach dem Stand der Technik bzw. der Sicherheitstechnik ausgeführt und mit entsprechenden Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen, wie Füllstands-, Druck- und Temperaturwächter, Sicherheits- und Absperrventilen etc. ausgerüstet.

Die relevanten gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorgaben der Arbeitsstätten-Verordnung, mit den unterlagerten technischen Richtlinien, werden bei der Planung berücksichtigt. Die Systeme der Gasversorgung des Gasmotorenkraftwerks werden entsprechend des DVGW-Regelwerks (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) mit allen erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet.

Elektrische Betriebsräume werden entsprechend den einschlägigen VDE-Bestimmungen ausgeführt. Zudem werden die Anlagen nur durch geschultes Personal betrieben und gewartet.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

Bei Stoffen, die eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden können, werden entweder entsprechende konstruktive Maßnahmen wie z. B. technisch dichte Systeme realisiert, die das Auftreten von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern, oder – soweit diese Systeme nicht realisiert werden können – werden Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen getroffen. Der Bauherr hat dazu vorsorglich ein Explosionsschutzkonzept zu der Peakeranlage Gundremmingen erstellen lassen, welches dem Kapitel 6 Anlagensicherheit beigelegt ist.

Hier erfolgt bereits die Festlegung von Explosionsschutzonen mit Forderung der Installation geeigneter geschützter elektrischer Betriebsmittel innerhalb dieser Zonen bzw. es werden Maßnahmen mit entsprechender Sicherheitsklassifizierung nach ATEX Richtlinie definiert, die zur Vermeidung von ausgewiesenen Ex-Schutz-Zonen ausreichen. Alle relevanten Maßnahmen zum Explosionsschutz werden nach detaillierter Planung und vor Inbetriebnahme der Peakeranlage in einem Explosionsschutzdokument festgehalten.

11.1.1.1 Personaleinsatz und Arbeitspläne

Die Peakeranlage kann an sieben Tagen der Woche 24 Stunden am Tag betrieben werden. Der tatsächliche Einsatz richtet sich nach Bedarf (Strommarkt). Die Anlage ist für den Fernbetrieb konzipiert. Somit befindet sich im Normalbetrieb kein Personal vor Ort.

Der Anlagenbetrieb wird über erfahrenes Betriebspersonal aus der Zentrale des Betreibers sichergestellt.

11.1.1.2 Raumtemperaturen

Da keine ständigen Arbeitsplätze im Bereich der Peakeranlage errichtet werden, sind hinsichtlich der Raumtemperaturen lediglich die anlagentechnischen Anforderungen zu erfüllen. Dies bedeutet, dass alle Räume und Anlagenbereiche bei Stillstand der Gasmotoren vor Frost geschützt werden müssen. Die Elektronikräume im Schaltanlagegebäude erhalten Lüftungsanlagen mit Klimatisierungsfunktion.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten werden eingehalten.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

11.1.1.3 Lärmschutz

Auch hinsichtlich des Schallschutzes ist zu beachten, dass im Gasmotorenkraftwerk mit seinen Nebenräumen keine ständigen Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Die Belastung durch Lärm wird, soweit wie technisch sinnvoll, minimiert durch:

- Schalldämmende Wände und Türen
- Einhausungen und Schalldämmung von Maschinen
- Schwingungstechnische Entkopplung drehender Maschinen

Im Inneren des Schaltanlagegebäudes wird im Regelfall die untere Auslöseschwelle nach Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (< 80 dB(A)) eingehalten. Im Aufstellbereich der Gasmotoren im Maschinenhaus wird bei Anlagenbetrieb der Schalldruckpegel deutlich über 85 dB(A) liegen. Es werden entsprechende Hinweise (Warnschilder) und Schutzmaßnahmen (z.B. Gehörschutz) vorgesehen. Ferner wird in Betriebsanweisungen (allgemein oder individuell) das entsprechende Vorgehen geregelt.

Sofern Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen, wird dafür Sorge getragen, dass im Gasmotor-Raum selbst nur Schalldruckpegel auftreten, die ein gefahrloses längerfristiges Arbeiten ermöglichen. Gegebenenfalls ist das Tragen eines Gehörschutzes notwendig. Sofern betrieblich möglich, wird der im benachbarten Raum befindliche Gasmotor während der Wartungsarbeiten nicht betrieben, um eine hiervon ausgehende Arbeitsbelastung zu vermeiden.

11.1.1.4 Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlagen der Innen- und Außenleuchten werden mit den Nennbeleuchtungsstärken gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“, der DIN EN 12464 Teil 1 und Teil 2, ausgeführt. Die Sicherheitsbeleuchtung wird gemäß den Festlegungen der DIN EN 1838 Notbeleuchtung und nach der DIN EN 50172 (VDE 0108-100) ausgeführt. Werden Wartungsarbeiten außerhalb der Verkehrswege und Regelarbeitsbereiche ausgeführt, so wird eine entsprechende Arbeitsbeleuchtung hergestellt.

11.1.1.5 Erdung und Blitzschutz

Um Gefährdungsspannungen für Menschen und Überspannungen für elektrotechnische und leittechnische Einrichtungen zu vermeiden, haben die Erdungs- und Blitzschutzanlage sowie die Maßnahmen für den Potentialausgleich den Zweck, auftretende Kurzschluss- und Blitzströme gefahrlos abzuleiten oder diese zumindest auf zulässige Werte zu begrenzen.

11.1.1.6 Berührungsschutz

Zur Unfallvermeidung durch Verbrennungen wird eine Wärmedämmung und / oder ein Berührungsschutz für alle Anlagenteile in zugänglichen Bereichen mit einer dauernden oder kurzzeitigen Oberflächentemperatur von > 60°C vorgesehen.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

11.1.1.7 Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Sammelplätze

Türen im Verlauf von Rettungswegen werden entsprechend gekennzeichnet, sind leicht zu öffnen und schlagen in Fluchtrichtung auf. Verkehrs- und Rettungswege werden unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß ASR A1.8 „Verkehrswege“, gemäß ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Kennzeichnung durch Leitmarkierungen“, gemäß ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ und gemäß der VGB-R 108 „Brandschutz“ geplant und ausgeführt. Türen, die im Verlauf von Rettungswegen liegen, werden als solche gekennzeichnet. Vor der Inbetriebnahme werden Flucht- und Rettungswegepläne angebracht.

Die Lage von Türen und Toren ist in den Plänen des Kapitel 10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen inklusive Brandschutzkonzept ersichtlich.

Um alle Komponenten der Anlage gefahrlos zu erreichen, werden Bühnen und Treppen entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt. Steigleitern verfügen über einen Rückenschutz.

Die Anordnung und Ausführung der Verkehrswege sichert die notwendige Bewegungsfreiheit auch in Fällen der Flucht und Hilfeleistung. Fluchtwege werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechend vorgesehen und gekennzeichnet. Wege und Zugänge werden ausreichend und blendfrei beleuchtet.

Die Zufahrten zum Gasmotorenkraftwerk sind so ausgelegt, dass Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäudeteilen gelangen können. Ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie ein Feuerwehreinsatzplan werden vor Inbetriebnahme der Peakeranlage erstellt.

Ein Sammelplatz ist außerhalb des Geländes vorhanden.

11.1.1.8 Sozialräume / Sanitärräume

Sozialräume sind im Gasmotorenkraftwerk nicht vorgesehen. Eine Toilette wird im Schaltanlagegebäude eingerichtet. (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 -Sanitärräume)

11.1.1.9 Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen

Der Umgang mit den im Regelbetrieb in der Anlage eingesetzten oder vorgehaltenen Stoffen wird entsprechend der in den Sicherheitsdatenblättern (siehe Kapitel 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung) vorgegebenen Schutzmaßnahmen erfolgen. Die endgültige Festlegung der Schutzmaßnahmen und der Schutzstufen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, die vor Inbetriebnahme der Anlage arbeitsplatzbezogen, vorgenommen werden.

Der Umgang mit Gefahrstoffen wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV geregelt und die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen. Der Einsatz von Gefahrstoffen führt dazu, dass Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefahrstoffverordnung §§ 8-11, im täglichen Betrieb berücksichtigt und realisiert werden müssen. Bei den in der Peakeranlage verwendeten Chemikalien sind gefährliche Reaktionen auch bei nicht sachgerechter Anwendung ausgeschlossen. Über Betriebsanweisungen und Unterweisungen wird sichergestellt, dass die im Betrieb vorhandenen Chemikalien fachgerecht verwendet werden.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

11.1.1.10 Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen

Das Gasmotorenkraftwerk wird durch geschultes, zuverlässiges Personal betrieben und gewartet, das mit den Anlagen und mit den geltenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften hinreichend vertraut ist. Dadurch wird die Beherrschbarkeit außergewöhnlicher Situationen bzw. Betriebszustände gewährleistet.

Gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit überwacht der Betreiber die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, wie z. B. Technische Regeln für Arbeitsstätten, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die Regeln der Sicherheitstechnik.

Vor der Inbetriebnahme der Peakeranlage wird ein Betriebshandbuch bereitgestellt, in dem detaillierte Vorschriften zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und die dabei zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten sind.

Außerdem werden vor Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen erstellt, wobei die Anlage hauptsächlich aus der Ferne betrieben wird.

Für den Betrieb der Anlagen werden nur Personen eingesetzt, die unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Personen sind sicherheitstechnisch nachweislich geschult.
- Alle Personen verfügen über ausreichende Ortskenntnisse (z. B. Platzierung der Sicherheitsvorrichtungen, Fluchtwege, Löschwasserbrunnen etc.).
- Alle Personen verfügen über entsprechende vom Arbeitgeber bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie z.B. Schutzhelme und sonstige Sicherheits- und Schutzkleidung und -ausrüstung.
- Fremdpersonen dürfen sich nur mit autorisierter Begleitung bzw. vorhergehender Unterweisung und Freigabe durch den Betreiber in der Anlage aufhalten.

11.1.1.11 Einweisung des Personals Dritter

Neben der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen, die grundsätzlich vom Betreiber durchgeführt werden müssen, erhält das Personal Dritter bei Arbeitsantritt in der Anlage eine Sicherheitseinweisung, in der die wichtigsten werksinternen Sicherheitsvorschriften und die Arbeitsordnung der Anlage erläutert werden. Analog zum firmeneigenen Personal wird das Personal Dritter vor Arbeitsaufnahme in betriebspezifischen Gefahren unterwiesen.

Alle Arbeiten für das Personal Dritter, wie auch für das betriebseigene Personal, werden über das Arbeitserlaubnisverfahren durchgeführt.

11.1.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit

Die folgenden Absätze stellen die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit dar. Die Absätze sind untergliedert in die Darlegung der Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und den Bauherrenpflichten.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

11.1.2.1 Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ergeben sich aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht und Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Grundlage der wesentlichen staatlichen Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, darunter für die für die Bauausführung des Vorhabens einschlägige Baustellenverordnung (BaustellV).

Das Arbeitsschutzgesetz regelt die grundsätzlichen Pflichten des Arbeitgebers und richtet sich im vorliegenden Fall an die bauausführenden Unternehmen. Die Arbeitgeber, also die Inhaber bzw. Geschäftsführer der bauausführenden Unternehmen, sind nach § 5 ArbSchG dazu verpflichtet auf Basis einer Ermittlung der spezifischen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) für das Gewerk die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen und die notwendigen Mittel und Ausrüstungen dafür zur Verfügung zu stellen. Als Maßstab für die Beurteilung der Gefährdungen und die Festlegung der Schutzmaßnahmen ist der Stand der Technik heranzuziehen, der in spezifischen öffentlich-rechtlichen Vorschriften u.a. den Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz, den Technischen Regeln, Normen und auch den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln dokumentiert ist.

Im Bereich der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind die grundlegenden Anforderungen in der DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ beschrieben, die auch die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes konkretisiert. Die DGUV V1 regelt auch Abstimmungs- und Informationspflichten mit anderen Unternehmen im jeweiligen Tätigkeitsbereich. Konkrete Anforderungen für bestimmte Tätigkeiten bzw. bei bestimmten Einwirkungen sind darüber hinaus in spezifischen Vorschriften geregelt. Hier ist insbesondere die DGUV V38 „Bauarbeiten“ zu nennen.

Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt, sowie ab 21 Mitarbeitern einen Sicherheitsbeauftragten die ihn in allen Fragestellungen des technischen Arbeitsschutzes bzw. des Gesundheitsschutzes beraten.

Diese Anforderungen, die im Verantwortungsbereich der bauausführenden Unternehmen liegen, sollen hier nicht im Detail beschrieben werden. Die Bauüberwachung des Bauherrn überwacht die Einhaltung und Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die ausführenden Firmen sind im Rahmen ihrer Unternehmerpflichten zur unverzüglichen Beseitigung dieser Gefahrenzustände verpflichtet.

11.1.2.2 Bauherrenpflichten

Die Pflichten des Bauherrn ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV). Die Bauherrenpflichten beziehen sich vor allem auf die Information der zuständigen Behörde und die Koordination der Schutzmaßnahmen der einzelnen bauausführenden Unternehmen untereinander. So hat der Bauherr nach § 2 BaustellV die schriftliche Vorankündigung an die Behörde zu übermitteln und nach § 3 BaustellV einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) zu bestellen.

Unabhängig von der Bestellung des SiGeKo hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass die ausführenden Firmen für ihre Beschäftigten und ihre Nachunternehmer die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält. Gemäß DGUV V1 muss der Auftraggeber (der Bauherr) die Auftragnehmer zur Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verpflichten und hat dies auch zumindest stichprobenartig zu kontrollieren.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

11.1.2.2.1 Vorankündigung

Die Vorankündigung ist gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde einzureichen. Als Grundlage für die Vorankündigung werden die bauausführenden Firmen verpflichtet, unmittelbar nach Auftragserteilung dem Bauherrn bzw. dessen SiGeKo folgende Angaben unaufgefordert mitzuteilen:

- Voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeiten,
- Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten,
- Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte und
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmen, die am Bau beteiligt sind.

11.1.2.2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Aufgaben und Qualifikation des SiGeKo sind in der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ näher beschrieben. Durch den SiGeKo wird der SiGe-Plan auf Grundlage der Ausschreibung und des Bauzeitenplanes erstellt. Die Anforderungen an den SiGe-Plan sind in der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ geregelt. Grundelemente eines SiGe-Plans sind demnach:

- Arbeitsabläufe
- Gefährdungen
- Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen
- Arbeitsschutzbestimmungen

Schwerpunkt sind dabei die grundsätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen der Gewerke untereinander. Schutzmaßnahmen für Arbeiten eines einzelnen Gewerkes, von denen keine Gefährdungen für andere Gewerke oder die Umgebung ausgehen, verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers. Die ausführenden Firmen werden verpflichtet, ihre Beschäftigten und auch die ihrer Nachunternehmer in verständlicher Form über die aus der ausgeführten Tätigkeit resultierenden Gefahren aufzuklären und sie anzuweisen, alle entsprechenden Vorschriften des SiGe-Planes einzuhalten.

11.1.2.2.3 Baustellenorganisation

Über die Baustellenordnung sind die Abläufe auf der Baustelle festgelegt. In der Baustellenordnung sind die grundsätzlichen Verhaltensregeln, die für alle Personen auf der Baustelle – auch für Besucher – gelten, festgelegt. Dies sind insbesondere die Pflicht, sich vor Betreten der Baustelle beim Bauleiter anzumelden, und allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z.B. das Tragen von PSA wie Sicherheitsschuhen, Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzkleidung (Schutzjacke und Schutzhose langärmlich) umzusetzen.

Darüber hinaus wird ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt, in dem den ausführenden Unternehmen die Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc. zugewiesen, Zufahrten und Verkehrswege insbesondere auch für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge festgelegt werden und die Nutzung gemeinsamer Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung, Sozial- und Sanitäranlagen geregelt werden. Spezifische Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz werden für die jeweilige Baustelle in einer Brandschutzordnung geregelt. Die Erstellung der Brandschutzordnung obliegt entweder einem eigenen Brandschutzbeauftragten oder dem SiGeKo.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

Zur Sicherstellung einer schnellen Hilfeleistung bei Unfällen oder Bränden wird ein Alarmierungsplan erstellt, der sowohl die schnelle Alarmierung interner (Ersthelfer) als auch externer Stellen (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) gewährleistet und auch interne und externe Informationspflichten, wie z.B. Informationen an den SiGeKo und den Bauherren sowie die staatliche Arbeitsschutzbehörde und den zuständigen Unfallversicherungsträger bei Arbeitsunfällen regelt.

Die Erste-Hilfe-Einrichtungen werden sichtbar gekennzeichnet. Es wird sichergestellt, dass diese allen Beschäftigten auf der Baustelle zugänglich sind.

Das Gasmotorenkraftwerksgelände ist entsprechend eingezäunt, so dass nur befugtes Personal das Gelände betreten kann. Zusätzlich wird die Baustelle gesondert eingezäunt, sodass der Zugang zur Baustelle ebenfalls kontrolliert wird.

Weiterführende Maßnahmen und Vorschriften sind der Baustellenordnung zu entnehmen.

11.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anlagen von denen spezielle Gefährdungen wie Absturz, Explosion, Brand oder Druck ausgehen, gelten nach der Betriebssicherheitsverordnung als überwachungsbedürftige Anlagen.

Das Gasmotorenkraftwerk wird gemäß der BetrSichV errichtet und in Betrieb genommen. Für die relevanten Anlagenteile erfolgt eine Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS). Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien erfüllen. Gerade bei verketteten Maschinen und Anlagen wird in Bezug auf die Arbeitssicherheit auf die europäische Maschinenrichtlinie hingewiesen. Die ZÜS wird im Prüfbericht die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen benennen.

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich von §18 BetrSichV.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0046	11.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.